Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6917**

16. Wahlperiode 06. 11. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainder Steenblock, Volker Beck (Köln), Omid Nouripour, Jürgen Trittin und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/6757 –

Ausgestaltung der EU-Agentur für Grundrechte

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 13. Dezember 2003 hat der Europäische Rat der Kommission den Auftrag erteilt, eine Agentur der Europäischen Union für Grundrechte auf dem Fundament der seit 1998 bestehenden Beobachtungsstelle für „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" in Wien zu errichten.

Ein entsprechender Auftrag ist auch in dem von den Staats- und Regierungschefs im November 2004 verabschiedeten „Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union" enthalten.

Gemäß Kommission, Bundesregierung sowie Verfassung der Agentur nach Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates ist das Ziel der Grundrechteagentur, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft und deren Mitgliedern bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern.

Die Agentur sollte ihre Arbeit zum 1. Januar 2007 aufgenommen haben. Dieser Termin wurde später in den März 2007 verlegt, doch bis heute scheint die Grundrechteagentur noch nicht arbeitsfähig zu sein.

1. Wie beabsichtigt die Bundesregierung ihre Unterrichtungspflichten gemäß der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (Bundestagsdrucksache 16/2620) hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und Organisation der Grundrechteagentur nachzukommen?

2. Warum ist die Bundesregierung ihren Unterrichtungspflichten gemäß der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 5. November 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

(Bundestagsdrucksache 16/2620) hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und Organisation der Grundrechteagentur bisher nicht nachgekommen?

Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag auf der Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union stets umfassend über die Grundrechteagentur informiert. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Bundestages hat sich vor der Beschlussfassung des Rates eingehend mit Ausgestaltung, Organisation und Mandat der Grundrechteagentur beschäftigt (Bundestagsdrucksache 16/4246). Die Bundesregierung hat – wegen der Bedenken bei Bundestag und Bundesrat – in den Verhandlungen eine im Vergleich zur großen Mehrheit der Mitgliedstaaten, zur Kommission und zum Europäischen Parlament sehr restriktive Position vertreten und konnte diese weitestgehend durchsetzen (vgl. Text der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. EU Nr. L 53 v. 22. Februar 2007, S. 1)); es bestand kein Anlass zu besonderen Berichten.

Gegenstand laufender Beratungen in Brüssel und ein wesentlicher Schritt der Entwicklung der Grundrechteagentur ist der von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Europarat über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und dem Europarat. Dazu liegt dem Deutschen Bundestag ein Berichtsbogen der Bundesregierung vom 18. September 2007 vor.

Über den ebenfalls in den Beratungen in Brüssel befindlichen Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 hinsichtlich der Annahme eines Mehrjahresrahmens für die Agentur für den Zeitraum 2007 bis 2012 unterrichtete die Bundesregierung den Deutschen Bundestag mit Berichtsbogen vom 28. September 2007.

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag über den Fortschritt der Grundrechteagentur auch weiterhin gemäß der Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union berichten.

3. In welchem Umfang und Ausmaß existiert die EU-Grundrechteagentur heute?

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte hat ihre Arbeit planmäßig am 1. März 2007 aufgenommen. Die Bundesregierung hat bei der Ausgestaltung der Agentur großen Wert auf eine schlanke und effiziente Organisationsstruktur sowie den Einklang von Mandat und Budget gelegt. Die Anfangsphase wurde dadurch erleichtert, dass die Grundrechteagentur Nachfolgerin der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Wien ist und insoweit an bestehende Strukturen anknüpfen konnte.

Die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 sieht für die Anfangsphase in Artikel 29 Übergangsregelungen in Bezug auf den Direktor, den Verwaltungsrat und den Mehrjahresrahmen vor, die derzeit teilweise noch angewandt werden. Das Verfahren zur Auswahl eines Direktors ist noch nicht abgeschlossen, die Geschäfte werden derzeit kommissarisch von einem Mitarbeiter der Agentur geführt. Der neue Verwaltungsrat ist am 12./13. Juli 2007 zu seiner ersten Sitzung zusammengekommen. Derzeit läuft das Verfahren zur Verabschiedung eines Mehrjahresrahmens. Das Jahresarbeitsprogramm 2007 sieht für die Übergangsphase im Wesentlichen zunächst die Fortführung der bisherigen Arbeiten der Beobachtungsstelle vor.

4. Wie gestaltet sich die Rekrutierung des Personals für die unterschiedlichen Gremien sowie des Exekutivausschusses und Wissenschaftlichen Beirats der EU-Grundrechteagentur im Allgemeinen?

Die Zusammensetzung der verschiedenen Gremien der Grundrechteagentur ist in der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 geregelt: Dem Verwaltungsrat gehören von den Mitgliedstaaten und dem Europarat benannte unabhängige Persönlichkeiten sowie zwei Vertreter der Kommission an (Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007). Der Exekutivausschuss der Agentur setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie zwei weiteren vom Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern und einem Vertreter der Kommission; die vom Europarat benannte Persönlichkeit kann den Sitzungen des Exekutivausschusses beiwohnen (Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007). Der wissenschaftliche Ausschuss setzt sich zusammen aus elf unabhängigen und in Grundrechtsfragen hoch qualifizierten Personen, die vom Verwaltungsrat im Rahmen eines transparenten Stellenausschreibungs- und Auswahlverfahrens ernannt werden (Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007).

Der Verwaltungsrat ist gebildet worden. Die Ausschreibung für den wissenschaftlichen Ausschuss soll in nächster Zeit erfolgen. Der Direktor der Agentur wird vom Verwaltungsrat nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 vorgesehenen Verfahren der Zusammenarbeit („Konzertierung“) zwischen Kommission, Europäischem Parlament und Rat ernannt. Die Ernennung des Direktors erfolgt auf der Grundlage seiner Verdienste, seiner Erfahrung auf dem Gebiet der Grundrechte und seiner Verwaltungs- und Managementfähigkeiten. Ihr Personal rekrutiert die Agentur im Übrigen in eigener Verantwortung.

5. Wer sind die deutschen Vertreter im Verwaltungsrat der Grundrechteagentur?

   Ab wann und für welchen Zeitraum sind diese im Verwaltungsrat tätig?

   Nach welchem Verfahren hat die Bundesregierung diese ausgewählt?

Die Bundesregierung hat nach einem Beschluss des Kabinetts auf Vorschlag der Bundesministerin der Justiz folgende unabhängige Persönlichkeiten gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 für den Verwaltungsrat benannt: Heidrun Merk als Mitglied sowie Prof. Dr. Eckart Klein als stellvertretendes Mitglied. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

6. Ab wann wird die Agentur nach Einschätzung der Bundesregierung voll arbeitsfähig sein?

Die Agentur ist seit dem 1. März 2007 planmäßig arbeitsfähig. Derzeit finden noch die Übergangsregelungen nach Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 Anwendung. Die Übergangszeit wird voraussichtlich Anfang 2008 abgeschlossen sein, wenn der Mehrjahresrahmen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 verabschiedet und die neue Direktorin bzw. der neue Direktor der Agentur ernannt ist.

7. Worin liegen die Schwierigkeiten, die verhindert haben, dass die Agentur zum anvisierten Termin arbeitsfähig gewesen ist?

8. Was hat die Bundesregierung unternommen als absehbar war, dass die Agentur ihre Arbeit zum anvisierten Termin nicht wird aufnehmen können?

Die Prämisse der Fragen 7 und 8 trifft nicht zu, die Bundesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 6.

9. Wie gestaltet sich die angekündigte Schaffung der „Grundrechteplattform“ bzw. des NGO-Kooperationsnetzwerkes zur Einbindung der Agentur?

Die Plattform für Grundrechte ist in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 vorgesehen. Sie zu schaffen ist Aufgabe der Agentur. Aus diesem Grunde führt die Agentur derzeit insbesondere über ihre Website und mittels Vorbereitungsveranstaltungen Konsultationen mit den betroffenen Organisationen der Zivilgesellschaft durch. Die Einrichtung der Grundrechteplattform soll Ende 2007 erfolgen.

10. Wie schätzt die Bundesregierung den Grund für die Einrichtung der Agentur ein, um welche menschen- und grundrechtlichen Probleme geht es konkret?

Der Grund für die Einrichtung der Grundrechteagentur ist aus den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 über Aufgaben- und Zielstellung der Agentur zu ersehen: Die Agentur befasst sich gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 mit Grundrechtsfragen in der Europäischen Union und in deren Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts. Das Ziel der Agentur besteht darin, die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte zu unterstützen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern.

Die Agentur ist – anders als der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – keine Beschwerdeinstanz. Sie soll vor allem objektive, verlässliche und vergleichbare grundrechtsrelevante Informationen und Daten sammeln und auswerten, Forschungsarbeiten durchführen und fördern sowie Berichte veröffentlichen, Veranstaltungen organisieren und Öffentlichkeitsarbeit leisten. Da die Europäische Union der Europäischen Menschenrechtskonvention noch nicht beigetreten ist und die Aktivitäten des Europarates weder speziell auf das Gemeinschaftsrecht noch auf die Europäische Grundrechtecharta ausgerichtet sind, schließt die Agentur hier eine Lücke im System europäischer Grundrechtszuständigkeiten und kann insofern mit ihren Forschungs- und Beratungskapazitäten einen Mehrwert für die Gemeinschaft, ihre Institutionen und Mitgliedstaaten bewirken.

Bezugspunkt der Arbeit der Grundrechteagentur sind die Grundrechte im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 des EU-Vertrages, wie sie insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Ausdruck kommen.

11. Welche Rolle kann bzw. sollte die Agentur nach Ansicht der Bundesregierung bei der Überprüfung, ob die Mitgliedstaaten ihre grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen aus dem „acquis communitaire“ einhalten und erfüllen, übernehmen?

Die von der Grundrechteagentur zu übernehmende Rolle ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 168/2007. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Kann die Agentur nach Einschätzung der Bundesregierung mit ihrem jetzigen Mandat der ihr aufgetragenen Rolle wirklich gerecht werden?

Ja

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen im Entwurf des programmatischen Mehrjahresplanes der Agentur aufgenommen Themen hinsichtlich ihrer Schwerpunktsetzung?

a) Wie endgültig ist dieser Entwurf zum jetzigen Zeitpunkt?

b) Wie flexibel bzw. statisch soll die Themenauswahl des Mehrjahresplanes grundsätzlich sein, und sind innerhalb seines Zeitrahmens von 5 Jahren Veränderungen der Themen möglich?

c) Wie sollen diese Themen bearbeitet werden?

Die Bundesregierung hält den Entwurf grundsätzlich für ausgewogen, zumal die Themenbereiche des Mehrjahresrahmens nicht über das Mandat der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 hinausgehen können.

Zu a) Über den Entwurf eines Mehrjahresrahmens hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag mit Berichtsbogen vom 28. September 2007 berichtet. Der Entwurf wird derzeit im Rat beraten und soll baldmöglichst nach Anhörung des Europäischen Parlaments verabschiedet werden. Erst mit der Beschlussfassung wird der Entwurf endgültig.

Zu b) Der beschlossene Mehrjahresrahmen steht nicht zur Disposition der Grundrechteagentur. Dass sich der Rahmen auf fünf Jahre erstreckt, gibt Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 vor.

Zu c) Die Aufgaben und Arbeitsmethoden der Agentur sind in Artikel 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 benannt. Die Agentur muss im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten nicht alle Themenbereiche gleichermaßen bearbeiten. Gemäß Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 nimmt die Agentur ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Arbeitsmöglichkeiten der Agentur angesichts ihres stark eingeschränkten inhaltlichen Mandatsbereichs?

a) Wie schätzt die Bundesregierung die Tatsache ein, dass die Agentur keine Zuständigkeit für menschenrechtsrelevante Themen im Bereich der derzeitigen 3. Säule der EU (Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) hat, vor allem angesichts des Grundsatzes der Unteilbarkeit der Grund- und Freiheitsrechte. Und wie kann angesichts dieser Einschränkung die Agentur sinnvoll zu den Themen Grenzkontrollen, Zugang zu Gerichten, Opferentschädigung und Kriminalitätsvorbeugung arbeiten, die im Entwurf des programmatischen Mehrjahresplanes als Kernthemen aufgenommen wurden?

b) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass die Agentur sich nicht mit Menschenrechtsthemen im Zusammenhang mit Anti-Terror-Maßnahmen wie z. B. dem Problem der „extraordinary renditions“ oder nationalen Anti-Terror-Gesetzen beschäftigen kann?

Die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 ist auf Artikel 308 des EG-Vertrages gestützt. Gemäß Artikel 3 Abs. 3 dieser Verordnung ist die Tätigkeit daher sachlich auf Grundrechtsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts beschränkt. Die Arbeitsmöglichkeiten der Agentur decken den Bereich des Gemeinschaftsrechts zwar voll ab, sind aber auch darauf beschränkt. Die Themen Visa und Grenzkontrollen, Zugang zu Gerichten und Opferentschädigung gehören inzwischen zumindest teilweise zum vergemeinschafteten Bereich, in dem Gemeinschaftsrecht durchgeführt wird, so dass sich die Agentur insoweit damit beschäftigen kann. Die Bundesregierung vertritt den Standpunkt, dass die Tätigkeit der Grundrechteagentur sich mangels Rechtsgrundlage dagegen derzeit grundsätzlich weder auf die sogenannte zweite Säule (Gemeinsame

Außen- und Sicherheitspolitik nach Titel V des EU-Vertrages) noch auf die so genannte dritte Säule (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen nach Titel VI des EU-Vertrages) erstrecken kann. Eine solche Tätigkeit ist auch nicht vorgesehen. Das Thema „Kriminalprävention und verwandte Aspekte im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bürger“ soll nach dem derzeitigen Stand der Beratungen im Rat nicht in den Mehrjahresrahmen aufgenommen werden, da es eher in den Bereich der „Dritten Säule“ fällt. Auch für die Beschäftigung mit Anti-Terror-Maßnahmen, die in den Bereich der „Zweiten oder Dritten Säule“ fallen, oder rein nationalen Anti-Terror-Gesetzen hat die Agentur derzeit mangels primärrechtlicher Grundlage kein Mandat.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass der Mehrjahresplan bisher keine sozialen Rechte beinhaltet angesichts der europäischen Grundrechtecharta, durch die erstmals die sozialen Grundrechte zu klassischen Menschenrechten erklärt werden und die damit den eigentlichen historischen Mehrwert gegenüber der EMRK darstellen?

Die Themenbereiche im Mehrjahresrahmen orientieren sich nicht an einzelnen Grundrechten oder einzelnen Kapiteln der Grundrechtecharta, sondern eher an Politikbereichen des Gemeinschaftsrechts mit besonderer Grundrechtsrelevanz. Bei der Ausführung ihrer Aufgaben bezieht sich die Agentur auf die Grundrechte, wie sie in Artikel 6 Abs. 2 des EU-Vertrags definiert sind und insbesondere in der Charta der Grundrechte zum Ausdruck gelangen. Daher können auch soziale Grundrechte, soweit sie im Hinblick auf die im Mehrjahresrahmen genannten Themenbereiche eine Rolle spielen, von der Agentur berücksichtigt werden.

16. Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeit ein, dass sich nach der Unterzeichnung des EU-Reformvertrages, der eine Vergemeinschaftung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit vorsieht, das Mandat der Agentur diesbezüglich noch vor 2009 geändert bzw. angepasst wird?

Schon bei der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 ist der Rat übereingekommen, vor dem 31. Dezember 2009 den Zuständigkeitsbereich der Agentur für Grundrechte im Hinblick darauf zu überprüfen, ob dieser auf die Bereiche der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ausgedehnt werden kann. Zugleich ersuchte der Rat die Kommission, gegebenenfalls einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Rat hat dies in einer einstimmig verabschiedeten Protokollerklärung festgehalten. Die Bundesregierung wird bei einem diesbezüglichen Vorschlag der Kommission zu gegebener Zeit auf der Basis der jeweils gültigen primärrechtlichen Grundlagen auch im Lichte der bisherigen Erfahrungen mit der Arbeit der Grundrechteagentur prüfen, ob eine Anpassung des Mandats der Agentur in Betracht kommt.

17. Wie schätzt die Bundesregierung grundsätzlich die Bestrebungen und Möglichkeiten ein, das Mandat der Agentur im Rahmen der angesetzten Verhandlungen für 2009 zu verändern bzw. auszuweiten?

Die Bundesregierung verweist auf die Antworten zu den Fragen 14 und 16.

18. Welche Rolle kann bzw. sollte die Agentur nach Ansicht der Bundesregierung bei der Überprüfung der Implementierung der Menschenrechts-

klauseln in Partnerschafts- und Assoziationsabkommen übernehmen, ggf. warum wird eine solche Rolle abgelehnt?

Die Arbeit der Agentur ist räumlich grundsätzlich auf die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten begrenzt. Sie steht gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 der Teilnahme von Bewerberländern offen, wobei der zuständige Assoziationsrat unter Berücksichtigung des Status des einzelnen Landes per Beschluss über die Beteiligung und die entsprechenden Modalitäten entscheidet. Ferner kann der Rat einstimmig beschließen, Länder, mit denen ein Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen geschlossen worden ist, einzuladen, sich als Beobachter an der Agentur zu beteiligen. Der Union soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, die betreffenden Länder in ihren Bemühungen um europäische Integration zu unterstützen, indem sie eine allmähliche Angleichung der Rechtsvorschriften dieser Länder an das Gemeinschaftsrecht sowie die Weitergabe von Wissen und bewährten Praktiken im Bereich des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes fördert. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Verhandlungen dagegen ausgesprochen, den räumlichen Anwendungsbereich weiter zu öffnen, da hierfür vor dem Hintergrund der Beschränkung der Aufgabe der Grundrechteagentur auf das Gemeinschaftsrecht kein Bedarf besteht und die Agentur nicht überfordert werden sollte.

19. Wie ist die Haltung der anderen EU-Mitgliedstaaten zum Mandat der Agentur?

Die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 ist von den Mitgliedstaaten einstimmig beschlossen worden.

20. Wie gestaltet sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Gewährleistung, dass die Agentur keine Duplizierung der Arbeit anderer Institutionen der EU, der Mitgliedstaaten, der OSZE oder des Europarates ausführt?

Wie weit ist das Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Europarat diesbezüglich fertig gestellt?

Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 sieht eine enge Zusammenarbeit mit Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene vor. Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 betont die enge Zusammenarbeit mit dem Europarat: Darin ist vorgesehen, dass die Agentur ihre Tätigkeiten, insbesondere in Bezug auf ihr Jahresarbeitsprogramm und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, mit denen des Europarates koordiniert. Mit einem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Europarat gemäß Artikel 300 Abs. 2 EG-Vertrag soll ein Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und dem Europarat geschaffen werden. Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und dem Generalsekretär des Europarates über ein solches Abkommen wurden im März 2007 aufgenommen und im Mai 2007 abgeschlossen. Das Abkommen ist vom Europarat im Juni 2007 gebilligt worden. Die Kommission hat im September 2007 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens vorgelegt (siehe der dem Bundestag vorliegende Berichtsbogen der Bundesregierung vom 18. September 2007), der nach Anhörung des Europäischen Parlaments vom Rat angenommen werden soll. Das Abkommen sieht regelmäßige Kontakte und Zusammenkünfte zwischen den Beamten der Agentur und des Europarates vor. Es ermöglicht gemeinsame und sich ergänzende Maßnahmen in Bereichen von gemeinsamem Interesse und enthält zudem Bestimmungen über die Benennung einer unabhängigen Persönlichkeit als Mitglied des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses der Agentur durch den Europarat.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333